

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 29.04.2020

Nummer 12

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald**

- Sitzung des Kreisausschusses am 22.04.2020 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses 3
- Sitzung des Kreistages am 22.04.2020 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 4
- Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über das Verbot des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 Nr. 1, 2 und 5 IfSG 5
- Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über das Verbot des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG 10
- Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen 14

### **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Bernhard Schulz  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b>
---

**Sitzung des Kreisausschusses am 22.04.2020  
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2020 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

- 1. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF) zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und den Mitgliedern der KAG DF gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), Vorlage 2020/030**

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Der Kreisausschuss stimmt der Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF) durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF) im Sinne des § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) zu.

2. Der Landrat wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag endzuverhandeln und abzuschließen.

- 2. Genehmigung einer Eilentscheidung gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur finanziellen Unterstützung eines gemeinnützigen Vereins, Vorlage 2020/041**

Der Kreisausschuss beschließt:

Die Eilentscheidung gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durch den Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages zur finanziellen Unterstützung eines gemeinnützigen Vereins wird genehmigt.

## **Sitzung des Kreistages am 22.04.2020 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages -**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.04.2020 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

### **1. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für persönliche Schutzausrüstungen auf Grund der Corona Pandemie, Vorlage 2020/040**

Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für die Beschaffung für persönliche Schutzausrüstungen auf Grund der Corona-Pandemie i.H.v. 1.000.000 Euro im Produkt Katastrophenschutz (12801) zu.

### **2. Petition für den Umgang mit dem Verkehr auf der Dorfstraße Falkenhain in 15938 Drahnisdorf OT Falkenhain, Vorlage 2020/036**

Der Inhalt der Petition wurde geprüft. Im Ergebnis dessen wurden verkehrsregulierende Maßnahmen beraten und festgelegt. Im Rahmen der zurzeit laufenden planerischen Bearbeitung (K 6145) werden bauliche Maßnahmen für Geschwindigkeitsreduzierungen in Falkenhain mit dem Ziel einer Realisierung geprüft.

### **3. Bestellung von Vertretern des Landkreises in Vereinen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen:**

#### **1. Nachbenennung in Ausschüssen des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)**

#### **2. Bestellung eines Vertreters des Landkreises in den Vorstand des Tourismusverbandes Spreewald e.V., Vorlage 2020/038**

Der Kreistag beschließt die Bestellung von Herrn Stefan Klein, Dezernent für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Finanzen und Sicherheit in

1. den Deutsch-Polnischen Ausschuss sowie den Deutsch-Französischen Ausschuss des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) und

2. den Vorstand des Tourismusverbandes Spreewald e.V.

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald**

### **über das Verbot des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 Nr. 1, 2 und 5 IfSG**

Unter Hinweis auf die Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020/18.04.2020/22.04.2020 wird auf Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i. V. m. § 33 Nr. 1, 2 und 5 IfSG folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### **1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 27. April 2020 weiterhin bis einschließlich 8. Mai 2020 untersagt.**

Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

Die Untersagung gilt für alle öffentlichen und freien Träger. Das insoweit seit dem 18. März 2020 bestehende Verbot Kinder aufzunehmen gilt fort. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt dies für die seit dem 18. März 2020, 10:00 Uhr bestehende Untersagung entsprechend. Es handelt sich nicht um ein Betretungsverbot, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

#### **1.1 Ausnahmen von der Betriebsuntersagung**

Ausnahmen können seitens des Landrats gestattet werden für:

- a. Gruppen in Kindertagesstätten, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- b. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
- c. Kinder von Alleinerziehenden, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann. Als Alleinerziehend im Sinne dieser Verfügung gelten Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Dem Landrat obliegt in Absprache mit dem Hauptverwaltungsbeamten der Standortgemeinde auch die Entscheidung über die Öffnungszeiten der Einrichtungen.

Vor dem 27. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort, ohne dass es einer erneuten Antragstellung der Sorgenberechtigten bedarf.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden, sofern die Hortkinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Personensorgeberechtigten in den in Ziffer 1.2. genannten Bereichen tätig sind.

## 1.2 Voraussetzung für die Notfallbetreuung

Voraussetzung für eine Notfallbetreuung ist, dass einer der Sorgeberechtigten in sogenannten kritischen Infrastrukturbereichen tätig ist **und** eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisierbar ist. Bei Alleinerziehenden im Sinne von Ziffer 1.1 lit. c) ist der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit auch außerhalb des kritischen Infrastrukturbereichs ausreichend, **sofern** eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisierbar ist.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturbereichen oder die berufliche Tätigkeit der Alleinerziehenden innerhalb oder außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald oder des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notfallbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, im gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereich, im medizinischen und pflegerischen Bereich, in stationärer oder teilstationärer Erziehungshilfe, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- in der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- bei der Polizei, dem Rettungsdienst, dem Katastrophenschutz und der Feuerwehr sowie im Bereich der sonstigen nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr,
- Organe der Rechtspflege und ihrer Angestellten
- im Vollzugsbereich, einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbaren Bereichen,
- der Daseinsfürsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT, Telekommunikation und Postdienstleistung sowie der Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- in der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, im Lebensmitteleinzelhandel und in der Versorgungswirtschaft,
- als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht (Ziffer 4 ), für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- im Bereich der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),

- im Bereich der Veterinärmedizin,
- zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Überdies kann die jeweilige Kommune in begründeten Einzelfällen einer Notfallbetreuung für Kinder von Personensorgeberechtigten, die außerhalb der vorgenannten Bereiche tätig sind, zustimmen. Dies gilt insbesondere für in Freiwilligen Feuerwehren und in anerkannten Hilfsorganisationen als Einsatzkräfte tätige Sorgeberechtigte.

Die Erforderlichkeit der Notfallbetreuung ist seitens der Personensorgeberechtigten bzw. der Alleinerziehenden im Sinne von Ziffer 1.1 lit. c) nachzuweisen. Hierfür kann der als Anlage 1 beigefügte Antrag genutzt werden.

### **1.3 Umsetzung der Notfallbetreuung**

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung durch den Landrat jederzeit regional, bezogen auf eine Kommune, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen wieder begrenzt werden.

Für die Notfallbetreuung gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die Gruppengröße für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen. Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.

## **2. Der Betrieb von nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nr. 2 IfSG wird mit Wirkung vom 27. April weiterhin bis einschließlich 08. Mai 2020 untersagt.**

Inhalt der Untersagung ist, dass bis einschließlich 08. Mai 2020 weiterhin keine Kinder in die vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen aufgenommen und betreut werden dürfen.

### **2.1 Ausnahme von der Betriebsuntersagung**

Der Landrat kann in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, Ausnahmen von der in Ziffer 2 angeordneten

Betriebsuntersagung gestatten, sofern seitens der Kindertagespflegeperson deren eigene Kinder und/oder Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres von Personensorgeberechtigten, die in den in Ziffer 1.2 genannten Bereichen tätig sind, betreut werden.

Die Erforderlichkeit der Notfallbetreuung ist seitens der Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Hierfür kann der als Anlage 1 beigefügte Antrag genutzt werden.

## **2.2. Umsetzung der Notfallbetreuung in der Kindertagespflege**

Für die Notfallbetreuung in der Kindertagespflege gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können auch neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, also z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der die Notfallbetreuung anbietenden Kindertagespflegestelle teilgenommen haben. Für den Fall der Aufnahme neuer Kinder ist der in § 20 Abs. 8 IfSG vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern nachzuweisen.

Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des neuen Kindes in die Notfallbetreuung als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen der Kindertagespflegeperson.

Die maximale Anzahl der von der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder ergibt sich aus der erteilten Erlaubnis.

## **3. Der Betrieb von nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen, z.B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren, Jugendherbergen, Ferienlager im Sinne des § 33 Nr. 5 IfSG sowie Heimvolkshochschulen wird weiterhin bis einschließlich 08. Mai 2020 untersagt.**

### **Begründung**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.



Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungs-fähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf viele Personen (Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

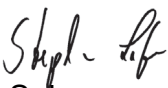
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

### **Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung vom 22.04.2020 wird mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft gesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

  
S. Loge  
Landrat

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald**

### **über das Verbot des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG**

Unter Hinweis auf die Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020/18.04.2020 und 22.04.2020 wird auf Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i. V. m. § 33 Nr. 3 IfSG folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Über die seit dem 17. März 2020 geltende Untersagung hinaus wird ab dem 4. Mai 2020 bis zum 22. Mai 2020 allen Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald, d.h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

**die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote, die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.**

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt. Die Untersagung gilt, soweit nachfolgend keine abweichenden Festlegungen oder Zulassungen getroffen werden.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.3 der Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über das Verbot des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 Nr.1, 2 und 5 IfSG vom 29. April 2020 in den Gebäuden der Schule fortgeführt werden.

Die Wohnheime und Internate gemäß § 99 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes nehmen ihren Betrieb zur Unterbringung der am Unterricht, Prüfungen oder an pädagogischen Angeboten der Schule teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wieder auf.

## **2. Ausnahmen von der Untersagung**

Der bereits ab dem 27. April zugelassene Unterricht

1. in der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,

2. in der Jahrgangsstufe 10 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“ „Lernen“, „Hören“, körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“ und
3. in den beruflichen Bildungsgängen an beruflichen Schulen zur Vorbereitung auf Prüfungen

kann fortgeführt werden.

Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung, überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

Ab dem 4. Mai 2020 wird der Unterricht

1. in der Jahrgangsstufe 6 an Grundschulen,
2. in den Jahrgangsstufen 6 und 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“, „Hören“, körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“,
3. in der Jahrgangsstufe 9 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,
4. in der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien,
5. in der Jahrgangsstufe 12 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien,
6. in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
7. im zweiten Semester im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und
8. in allen beruflichen Bildungsgängen an beruflichen Schulen, für die im weiteren Bildungsverlauf die zeitliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten ist

zugelassen. Pädagogische Angebote der Schule werden für Schülerinnen und Schüler,

1. die Angebote im Rahmen des häuslichen Bereichs nur unzureichend erreichen oder
2. die zur Wahrnehmung des Kindeswohls aufzunehmen sind oder im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen

in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 zugelassen.

Vorbehaltlich einer Verlängerung der SARS-CoV-2-EindV und der Beibehaltung der oben dargestellten Rechtsgrundlagen wird ab dem 11. Mai 2020 der Unterricht

- a) in der Jahrgangsstufe 5 an Grundschulen und
- b) in den Jahrgangsstufen 5 an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“, „Hören“, körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“

zugelassen.

## **Begründung**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungs-fähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.


Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

**Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung vom 22.04.2020 wird mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft gesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

  
S. Loge  
Landrat

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald** **für die Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen**

**vom 29.04.2020**

Das Land Brandenburg hat im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II (GVBl. II) – Verordnungen, Nr. 21 vom 17. April 2020 die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2- EindV) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-EindV vom 24. April 2020 (GVBl. II, Nr. 25) veröffentlicht.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV sind öffentliche und nicht öffentliche Ansammlungen untersagt. Zusätzlich ist in § 6 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV geregelt, dass Zusammenkünfte in Vereinen sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen untersagt sind. Ergänzend ist gemäß § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV der Sportbetrieb u.a. auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen untersagt, wobei gemäß § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV Ausnahmen von der Untersagung durch das zuständige Gesundheitsamt zugelassen werden können.

1. Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV wird folgende Allgemeinverfügung erlassen. Folgende Ausnahmen sind zugelassen:

- a) Der Zutritt in alle privaten und öffentlichen Sportanlagen ist gestattet.
- b) Der Individualsport allein oder zu zweit oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts ist gestattet (kontaktloses Sporttreiben).
- c) Das Kranen und Slippen von Wassersportfahrzeugen auf öffentlichen und privaten Sportanlagen ist gestattet.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt unter folgenden Bedingungen:

- a) Zusammenkünfte mehrerer Personen auf den öffentlichen und privaten Sportanlagen sind nicht gestattet, d.h. es darf zu keiner Gruppenbildung kommen.
- b) Die Nutzer der Sportanlage sind nachweislich über die Regelungen der SARS-CoV-2-EindV zu informieren und zu belehren.
- c) Die Abstands- und Hygieneregeln der SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten und im Bedarfsfall durch den zuständigen Verein oder Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlage durchzusetzen.
- d) Die private und öffentliche Sportanlage befindet sich im Freien. Gebäude können betreten werden, wenn es ausschließlich darum geht, ein erforderliches Sportgerät zu holen. Sanitäranlagen und Umkleidekabinen müssen geschlossen bleiben. Die Benutzung einer Toilette ist gestattet, wenn fließendes Wasser, ein Handwaschbecken, Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.
- e) Soweit die Sportanlagen geöffnet sind, hat dies unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards nach der SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. In Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als 10

Personen aufhalten. Zwischen Personen ist – soweit möglich – ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

- f) Es besteht die Verpflichtung, dem Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald die in Nutzung befindlichen Sportanlagen und die Kontaktdaten deren jeweils verantwortlichen Ansprechpartner unter [veranstaltungsmeldungen@dahme-spreewald.de](mailto:veranstaltungsmeldungen@dahme-spreewald.de) anzuzeigen.
- g) Personen die eine Sportanlage nutzen, sind vom Betreiber der Sportanlage in einer Liste mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift (erster Wohnsitz) und telefonischer Erreichbarkeit zu erfassen. Diese ist zur Vorlage beim Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald für die Dauer von 30 Tagen, ab dem Zeitpunkt der Registrierung der Personen vorzuhalten.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs

4. Begründung:

Die vorstehenden Lockerungen der SARS-CoV-2-EindV sind im Hinblick auf die Entwicklung der Pandemielage derzeit vertretbar. Mit Datenstand vom 28.04.2020 0:00 Uhr wird die Reproduktionszahl auf  $R = 0,9$  (95%-Konfidenzintervall: 0,7-1,0) geschätzt. Das bedeutet, dass im Mittel jeder mit SARS-CoV-2 Infizierte nur noch eine weitere Person ansteckt. Die Zahl der Neuerkrankungen ab dem 29.03.2020 lag bei etwa 4.000 Neuerkrankungen pro Tag, mit einem weiteren Rückgang auf etwa 2.000 Neuerkrankungen pro Tag seit dem 13.04.2020 (COVID-19 Lagebericht des RKI vom 28.04.2020, Seite 8, 2. Absatz) und hat sich somit halbiert. Im Falle der erheblichen Verschlechterung der Zahl der Neuerkrankungen, wären die Lockerungen aber wieder aufzuheben.

Für diese Lockerungen spricht neben der derzeitigen Pandemielage auch das verständliche Interesse der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald am Sporttreiben zur Gesunderhaltung und Erholung. Auch der Gesichtspunkt, dass Sport wichtig für die Psyche – gerade auch wegen der derzeitigen pandemiebedingten erheblichen Einschränkungen in der privaten und beruflichen Lebensführung – und auch der körperlichen Gesundheit zuträglich ist, spricht für die vorgenommenen Lockerungen.

Die Allgemeinverfügung und deren Bedingungen unter denen die Erlaubnisse dieser Allgemeinverfügung stehen sind auch verhältnismäßig. Denn sie sind geeignet, der Bevölkerung das Sporttreiben unter Beachtung der Regeln der SARS-CoV-2-EindV zu ermöglichen, aber auch deren Zweck die Infektionskette zu unterbrechen, um die Pandemie einzudämmen, geeignet aber auch erforderlich. Insbesondere sind keine mildereren gleich wirksamen Mittel ersichtlich. Sie stehen auch nach Abwägung der eintretenden Belastungen der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald mit dem zu schützenden Gut deren Leib, Leben und Gesundheit in einem angemessenen Verhältnis.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um gegebenenfalls auf eine Veränderung der Pandemielage reagieren zu können und zur Eindämmung des Pandemieverlaufs die mit dieser Allgemeinverfügung erlaubten Lockerungen der SARS-CoV-2-EindV widerrufen zu können und das Vertrauen der Einwohner des

Landkreises Dahme-Spreewald in den Fortbestand dieser Allgemeinverfügung einzuschränken.

#### 5. Allgemeine Hinweise:

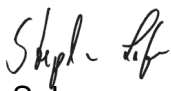
- a) Die Nichtbeachtung der Abstands- und Hygieneregeln der SARS-CoV-2-EindV durch den Verein als Nutzer bzw. Betreiber einer öffentlichen oder privaten Sportanlage, als auch für die Individualperson kann straf- und bußgeldrechtlich geahndet werden.
- b) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit entschädigungslos aufgehoben werden, wenn im Zusammenhang mit den vorliegenden Erlaubnissen gegen Bedingungen dieser Allgemeinverfügung, Bestimmungen der SARS-CoV-2-EindV oder gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.
- c) Das Beherbergen zu touristischen Zwecken durch das vorübergehende zur Verfügung stellen von Stell- und Liegeplätzen ist nicht gestattet.
- d) Es dürfen beispielsweise Sportfahrzeuge und Sportgeräte aller Art zu Land, zu Wasser und in der Luft genutzt werden, auch wenn sich diese auf dem Gelände öffentlicher und privater Sportanlagen befinden. Auch das Bewegen von Tieren oder Reiten von Pferden oder anderen reitbaren Tieren auf dem Gelände öffentlicher und privater Sportanlagen ist gestattet.

#### Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet. Sie kann aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



S. Loge  
Landrat